



LAG München: Umsetzung einer Altenpflegehelferin

Amtlicher Leitsatz:

Die Umsetzung einer Altenpflegehelferin für mehr als einen Monat von einer Station auf eine andere in einem Seniorenheim ist eine Versetzung, wenn die einzelnen Stationen organisatorisch eigenständig sind (vgl. BAG vom 29. Februar 2000 - 1 ABR 5/99 - AP Nr. 36 zu § 95 BetrVG 1972).

LAG München, Urt. v. 29.01.08 (Az. 6 Sa 1345/06)

Quelle: arbg.bayern.de >>> [Zum Volltext der Entscheidung](#) <<< (pdf.)

Was war passiert?

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer hausinternen Versetzung/Umsetzung der Klägerin in Verbindung mit einem Beschäftigungsverlangen.

Die im Oktober 1956 geborene, zu 30 % schwerbehinderte Klägerin ist seit dem 1. April 1985 bei der Beklagten in einem Altenheim als Altenpflegehelferin beschäftigt. Auf ihren Arbeitsvertrag vom 16. April 1992 wird Bezug genommen (Blatt 34/35 der Akte). Seit Oktober 2000 arbeitete sie dabei in der betriebsinternen Station 9.

Als sie am 6. Februar 2006 die Weisung erhielt, künftig in der Station 7 zu arbeiten, wendete sie ein, ihre Tätigkeit in der Abteilung 9 sei nicht mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden gewesen. In der Station 7 müsse sie dagegen mit erheblichen körperlichen Anstrengungen rechnen, da dort vor allem Bewohner mit der höchsten Pflegestufe zu betreuen seien. Einen Personalüberhang auf Station 7 habe es nicht gegeben. Vielmehr sei ihre Stelle mit einem anderen Pfleger besetzt worden. Die Klägerin wertet diese Maßnahme als Versetzung und beanstandet, dass dabei auch der Betriebsrat nicht beteiligt worden sei.

Nach richtiger Auffassung des LAG München handelt es sich bei der Umsetzung einer Pflegekraft innerhalb eines Seniorenheims der Arbeitgeberin von einer Station auf eine andere mit der Dauer von mehr als einem Monat um eine Versetzung im Sinne von § 95 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, die dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG unterliegt.

In diesem Zusammenhang stehend hat das LAG München auf einen Beschluss des BAG vom 29. Februar 2000 (Az. 1 ABR 5/99)¹ verwiesen.

In dieser Maßnahme liegt aufgrund der Veränderungen durch die Zuweisung der Arbeit in einer anderen Betriebseinheit mit anderen Heimbewohnern, Vorgesetzten und Kollegen die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs im Sinne von § 95 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, auch wenn im Übrigen die Tätigkeit gleich bleibt.

¹ Vgl. **BAG v. 29.02.00 (Az. 1 ABR 5/99)**: Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats liegt die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs dann vor, wenn dem Arbeitnehmer ein neuer Tätigkeitsbereich übertragen wird, so daß der Gegenstand der nunmehr geforderten Arbeitsleistung ein anderer wird und sich das Gesamtbild der Tätigkeit ändert (Senatsbeschuß 23. November 1993 - 1 ABR 38/ 93 - BAGE 75, 97, zu B 1 a der Gründe). Dabei kommt es darauf an, ob sich die Tätigkeiten vor und nach der Zuweisung so voneinander unterscheiden, daß die neue Tätigkeit vom Standpunkt eines mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Beobachters als eine andere angesehen werden kann (Senatsbeschuß 22. April 1997 - 1 ABR 84/ 96 - AP BetrVG 1972 § 99 Versetzung Nr. 14 = EzA BetrVG 1972 § 99 Versetzung Nr. 2, zu B I 2 der Gründe).